



MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

gültig ab 02.03.2023

Die Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie wird ab 02.03.2023 aufgehoben. Alle hier bisher hier genannten Regelungen sind damit nicht mehr vorgeschrieben und binden die Mitglieder des MTV Treubund gem. § 5 Abs. 4 der Satzung sowie die Nutzer der Sportanlagen des MTV Treubund nicht mehr. Die Niedersächsische Corona-Verordnung ist zum 01.03.2023 aufgehoben und die weiterhin geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind für den Sportbetrieb nicht relevant. Es gilt die allgemeine Trainings- und Sportordnung.

Es bleibt jedoch bei folgende Empfehlungen



1. Distanzempfehlung

Es gibt keine Empfehlung zur Einhaltung von Abständen.

2. Hygienempfehlungen Jeder Nutzer wird das Mitbringen einer eigene Seife und eines eigenen Handtuchs, sowie Desinfektionsmittel für den eigenen Bedarf empfohlen. Jeder Nutzer ist für die eigene Hygiene; Handdesinfektion und Desinfektion des von ihm genutzten Sportgeräts vor und nach der Benutzung nach eigenem Bedarf verantwortlich. Eine Desinfektion von Hand- und Großgeräten erfolgt nicht.



3. Risiken minimieren

Die Sportanlagen darf nur nutzen, wer frei jeglichen Erkältungs- oder Grippe-Symptomen ist, bzw. keine Covid-19-Infektion hat. Die Übungsleiter haben das Recht erkrankte Teilnehmer vom Sportbetrieb auf Grund einer offensichtlichen Erkrankung von der Sportgruppe auszuschließen. ⁽¹⁾ Alle Nutzer der Sportanlage sind gehalten, sich an der Minimierung der Risiken zu beteiligen und bei einer möglicherweise ansteckende Infektionskrankheit auf eine Teilnahme zu verzichten.

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.
Der Geschäftsführer am 02.03.2023

Es gilt außerdem die **Sporthallen-, Platz- und Hausordnung für die vereinseigenen Anlagen des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.**

Vereinseigene Anlagen des MTV Treubund sind der Sportpark Uelzener Straße mit dem Vereinsheim und seinen Räumen und den Bewegungsräumen, der B-Kampfbahn und das Tribünengebäude; der Sportpark Hasenburger Grund mit den Sportplätzen und dem Vereinsheim; der Sportpark Kreideberg mit alle Räumlichkeiten, Sporthallen und Außenplätzen.

Bei Nutzung durch Jugendliche ist ein verantwortlicher volljähriger Betreuer als Ansprechperson zu benennen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

Alle vereinseigenen Anlagen sind pfleglich und ordentlich zu gebrauchen. Verunreinigungen und Lärm sind zu vermeiden, Abfall ist zu entsorgen.

Alle Sportgeräte, Tische, Stühle, Schulungsmaterial sowie weitere Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu nutzen und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu stellen.

Die Trainingstore sind zur Unfallvermeidung nach dem Training paarweise abzuschließen.

Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten sind umgehend der Geschäftsstelle oder im Büro des Sportparks Kreideberg zu melden und im Nutzungsbuch der betreffenden vereinseigenen Anlage zu vermerken.

Alle vereinseigenen Anlagen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Nicht zulässig ist:

Die Verbreitung von extremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstiges antidemokratisches Gedankengut. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.

Das Tragen von Kleidung mit rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen antidemokratischen Symbolen, Texten oder Bildern.

Die Verwendung von Hieb-, Wurf-, Stich- und Schusswaffen (soweit diese nicht anerkanntes Sportgerät sind), Feuerwerkskörpern, Gassprühdosen.

Nicht zulässige Nutzung, auch während Veranstaltungen und Wettkämpfen, führt zum sofortigen Verweis, der von Mitgliedern des Präsidiums, der Geschäftsführung, den Abteilungsleitungen und den Übungsleitern ausgesprochen werden muss.

Vermietungs- und Nutzungsverträge werden bei nicht zulässiger Nutzung frist- und entschädigungslos gekündigt.

(1)Die Sportanlagen in den Innenräumen und die Umkleieräume darf nur nutzen, wer frei von einer Erkältungserkrankung oder Grippe-Symptomen ist. Die Übungsleiter haben das Recht erkrankte Teilnehmer vom Sportbetrieb auf Grund einer offensichtlichen Erkrankung von der Sportgruppe auszuschließen.

Den Anweisungen des Präsidiums, der Geschäftsführung, der Abteilungsleitung und des Platzwartes ist Folge zu leisten. Der Platzwart vertritt in Vertretung des Präsidiums und der Geschäftsführung das Hausrecht. Er kann das Verlassen des Platzes anordnen.

Ein dauerndes oder befristetes Verbot zum Betretend der vereinseigenen Anlagen kann nur durch die Geschäftsführung oder das Präsidium ausgesprochen werden. _____

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.
Geschäftsführung
Lüneburg, den 02.03.2023

